

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenthal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2005 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

(2) Die Auslagen und der Verdienstausfall sind glaubhaft nachzuweisen.
Trifft dies nicht zu, ist der Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	15 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.
Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und sonstige berufene sachkundige Bürger erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	4,25 EUR
- als Sitzungsgeld je Sitzung Gemeinderat/Ausschuss	15,00 EUR.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung werden jeweils zum Jahresende gezahlt.
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
Das Sitzungsgeld wird jeweils zum Ende eines Halbjahres gezahlt.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ vom 08.11.2001 außer Kraft

ausgefertigt:

Frankenthal, den 20.04.2005


Gottlöber
Bürgermeisterin

